



Regelplan B II/1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)
 geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen
 in gelber Markierung

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [] angerammt
- 4) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 [] Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m

Z 123
 -50 bis -70 m